

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DEN VERKEHRSLANDEPLATZ MÜRITZFLUGPLATZ RECHLIN-LÄRZ

Teil I: Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

1. Allgemeine Angaben

1.1. Beschreibung des Geländes:

1.1.1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz
Müritzflugplatz Rechlin-Lärz

1.1.2. Lage: 3 km SE der Ortschaft Rechlin
1 km N der Ortschaft Lärz
6 km NW der Ortschaft Mirow

1.1.3. Bezugspunkt:

a) geographische Lage: 53° 18' 24" N
12° 45' 14" 0
b) Höhe über NN: 220 ft (67 m) MSL

1.2. Start- und Landebahnen:

1.2.1. Hauptstart- und -landebahn

a) Richtung: 076°/256° rw
b) Länge: 2.380 m
c) Breite: 50 m
d) Belag: Beton
e) Tragfähigkeit: 14.000 kg MPW (endgültige Festlegung nach Vorlage eines Tragfähigkeitsgutachtens)

1.2.2. Start- und Landebahn für Segelflugzeuge (Startbahn für Motorflugzeuge bis 2.000 kg MPW zum Zweck des Schleppens von Segelflugzeugen)

a) Lage: 100 m nördlich der Hauptbahn
b) Richtung: 076°/256° rw
c) Länge: 1.400 m
d) Breite: 100 m
e) Belag: Gras

1.3. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis zu 14 t MPW
2. Hubschrauber
3. Motorsegler
4. Segelflugzeuge (Winden- und Flugzeugschleppstart)
5. Ultraleichtflugzeuge
6. Personenfallschirme
7. Hängegleiter

1.4. Betriebszeiten Winter: 8:00 - SS/17:00 PPR

Sommer: 7:00 - SS/17:00 PPR

Außerhalb der Betriebszeiten PPR 24 h vorher.

1.5. Flugplatzunternehmer: Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft
Müritzflugplatz Rechlin-Lärz mbH
17248 Rechlin, Müritzstraße 26
Tel.:039833/22282
FAX.:030833/22283

1.6. Sanitätsbereitschaft: . Rettungsdienst, Unfall Tel. 110
. Feuerwehr Tel. 112
. Schnelle medizinische
Hilfe (Rettungsdienst) Tel. 115

1.7. Feuerlöschgeräte: Sind entsprechend den "Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen" vorhanden.

1.8. Verkehrsverbindungen:

Zufahrtsstraße: Kreisstraße K18 mit Anbindung an die B198

Taxi:

Mietwagen:

1.9. Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit:

- Einschränkung im Winter bei Schnee/keine Räumung

2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

- 2.1. Klassifizierung Verkehrslandeplatz 1
- 2.2. Start- und Landebahn
- | | |
|------------------------|---------------|
| Bezeichnung | 08/26 |
| Rechtweisende Richtung | 076°/256° |
| Ausmaße in m: | 2.J8Q x 50 |
| Versetzte Schwellen | |
| Verfügbare Länge | 2.080 |
| Tragfähigkeit | 14 t
Beton |
- 2.J. Segelflugbetriebsfläche Gras, nördlich der Start- und Landebahn
- 2.4. Rollwege Rollwege A, B, C, D 15 m breit
Beton
- 2.5. Vorfeld Beton
- 2.6. Optische Bodenhilfen (Signalfeld):
- Windrichtungsanzeiger ca. 100 m nördlich vom Tower
 - Markierungen Rolleitlinien, Rollhalteorte
Start- und Landebahnmittellinie
Start- und Landebahnbezeichnungsmarken
Schwellen
Start- und Landebahnendekennzeichnung
- 2.7. Funktechnische Einrichtungen
- Funksprechgeräte, Bodenfunkstelle
- Frequenz "Lärz-Info" 123,050

Teil II: Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1. Wer den Müritzflugplatz Rechlin-Lärz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Verfügungen der Luftfahrtbehörde, der Luftaufsicht sowie den Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen. Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen nach § 29 c Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Zuständigkeiten der Flugsicherung.
- 1.2. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten diese entsprechend für Personen, die Nutzer dieser Luftfahrzeuge sind, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- 2.1. Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen, Hubschraubern, Motorseglern, Segelflugzeugen und Ultraleichtflugzeugen gestattet. Benutzungsbeschränkungen sowie flugbetriebliche Auflagen sind im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland", den Nachrichten für Luftfahrer und sonstigen einschlägigen Luftfahrtpublikationen veröffentlicht.
 - 2.1.1. Die Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer haben der Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft Müritzflugplatz Rechlin-Lärz mbH (kurz EBG) auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind. § 24 Luftverkehrsordnung (LuftVO) bleibt unberührt.
- 2.2. Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- 2.3. Rollen und Schleppen
 - 2.J.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
 - 2.J.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.J.J. Bei Bedarf können Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung - von der EBG geschleppt werden. Sie dürfen nur durch geschultes Personal geschleppt werden.

Der Führerstand der Luftfahrzeuge muß beim Schleppvorgang mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein. Ausnahmen sind zulässig beim Schleppen von Hand oder mit handgeführten motorgetriebenen Schlepprichtungen, wenn Größe und Gewicht dies zulassen und ein Sofortstopp jederzeit möglich ist.

Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung der geschleppten Luftfahrzeuge erforderliche Personal zu stellen. Schleppt die EBG im Auftrag, so hat der Luftfahrzeughalter ihr die für das Schleppen notwendigen Anweisungen zu erteilen.

2.4. Abfertigungsvorfeld

2.4.1. Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

2.4.2. Die Abfertigungsplätze werden von der EBG zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden von dem Personal des Flugplatzunternehmers über Funk oder sonst geeigneter Weise in die Position eingewiesen.

2.5. Verkehrsabfertigung

Sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist, ist die EBG berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen. In den Fällen der genehmigten Selbstabfertigung haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und Fahrzeuge an den von der EBG zugewiesenen Plätzen abzustellen. Für die Sondernutzungen und das Abstellen erhebt die EBG außerhalb der Entgeltordnung ein gesondertes Entgelt.

2.6. Abstellen und Unterstellen

2.6.1. Soll ein Luftfahrzeug länger als 6 Stunden auf dem Flugplatz abgestellt werden, so hat der Luftfahrzeughalter bzw. -führer es auf einer Abstellfläche abzustellen. Abstell-, gegebenenfalls Unterstellplätze werden von der EBG zugewiesen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann sie das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug ohne eigene Kraft durch geschultes Personal dorthin rollen oder schleppen. Wird die Notwendigkeit des Verbringens eines Luftfahrzeuges

durch ein schuldhaftes Versäumnis der Luftfahrzeughalter oder sonst Verfügungsberechtigten verursacht, erhebt die EBG hierfür ein gesondertes Entgelt.

- 2.6.2. Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ohne gesonderte Aufforderung durch die EBG oder sonst Berechtigten ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.6.3. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungsfrist besteht für den Flugplatzunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4. Die Benutzer haben die Einrichtungen schonend zu behandeln. Die nachstehenden Bestimmungen sind dabei besonders zu beachten und uneingeschränkt einzuhalten.
 - 2.6.4.1. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers, hierzu zählen Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste und sonstige technische Einrichtungen und Geräte, dürfen nur nach Vereinbarung mit der EBG benutzt werden.
 - 2.6.4.2. Die Hallentore dürfen nur von hierfür zugelassenen Personen betätigt werden.
 - 2.6.4.3. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl greifbar bereitzuhalten.
 - 2.6.4.4. Das Unterstellen und Instandsetzen von Gegenständen (insbesondere Kraftfahrzeuge) ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.
 - 2.6.4.5. Strom- und Wasserentnahmen sind kostenpflichtig.

2.7. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und -führer haben auf dem Flugplatz Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Test- und Probeläufe von Flugzeugtriebwerken sowie Standläufe zu Wartungszwecken sind nicht zulässig an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vor 7.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und nach 21.00 Uhr Ortszeit. In begründeten Einzelfällen kann die EBG Ausnahmen hiervon erlassen.

...

2.8. Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die auf dem Flugplatz Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen wollen, müssen dazu durch die EBG zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

2.9. Wartungsarbeiten und Reparaturen

Größere Wartungsarbeiten und Reparaturen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von der EBG zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die EBG es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Die EBG haftet nur, wenn sie die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter die EBG beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der EBG dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, daß diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Plätze, Eingänge

3.1.1. Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die EBG kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Unberührt bleiben Maßnahmen der zuständigen Luftfahrtbehörde gemäß § 29 c Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

3.1.2. Der Flugplatz darf nur durch die von der EBG hierfür freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden.

3.2. Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.2.1. Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatzgelände verwendet, so ist der Fahrzeughalter für den betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges verantwortlich.

An diesen Fahrzeugen muß gut sichtbar in unverwischbarer Schrift Name und Sitz des Halters angebracht sein. Sie sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Von Ansprüchen auf Schadenersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge die EBG freizustellen.

- J.2.2. Neben den luftrechtlichen Vorschriften findet die Straßenverkehrsordnung für den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz sinngemäß Anwendung.
- J.2.J. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch die EBG bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.
- J.2.4. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verbotswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.
- J.2.5. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.
- J.J. Nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen
- J.J.1. Allgemeines
- 3.3.1 .1. Bereiche und Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Vorfeldverkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzunternehmers oder ggf. sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden.
Für sicherheitsempfindliche Bereiche und Anlagen gemäß § 19 b Abs. 1 Satz Nr. 3 und § 20 a Abs. 1 Nr. 2 regelt sich die Berechtigung für den Zugang nach Maßgabe des § 29 d LuftVG.
Zu den Anlagen gehören insbesondere:
- das Rollfeld (mit dem zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
 - das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
 - Garagen und Werkstätten
 - die Betriebs- und Bauhöfe, in Garagen und Werkstätten
 - Baustellen.
- 3.3.1.2. Die EBG kann die Genehmigung nach Abs. 3.3.1.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen widerrufen. Die Genehmigung erfolgt schriftlich. Nur in Ausnahmefällen genügt mündliche Erteilung. Unter dem Vorbehalt des Widerrufs kann sie auf unbegrenzte Zeit oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden und ist ggf. an bestimmte Zwecke gebunden. Die Genehmigung kann auf einzelne Anlagen des Flugplatzes beschränkt werden.

- J.J.1.J. Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers betreten werden. Hierbei ist den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- J.J.1.4. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- J.J.2. Rollfeld
- J.J.2.1. Die zum Betreten und Befahren des Rollfeldes nach Absatz J.J.1.1. Satz 1 notwendige Genehmigung erteilt die EBG im Einvernehmen mit der Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten.
- J.J.2.2. Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, daß ihre Bewegungen von der Flugleitung verfolgt werden können.
- J.J.2.J. Bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die in geeigneter Weise beleuchtet und
- in ständiger Sprechverbindung mit der Flugleitung stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
 - von einem Leitflugzeug geführt werden.
- Die EBG kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- J.J.J. Vorfelder
- J.J.J.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Flughafen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3,3,3,2. Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von der EBG erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.
- 3,3,3,3. Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von der EBG zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung des Flugplatzunternehmers.
- 3,4. Mitführen von Hunden
- Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Sonstige Betätigung

4.1. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der EBG zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernhaufnahmen sowie Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

4.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Erlaubnis des Flugplatzunternehmers. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach einschlägigen Rechtsvorschriften unter Umständen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen

4.3. Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter und Stoffe im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und im Sinne einschlägiger Rechtsvorschriften dürfen unbenommen der luftrechtlichen und der für den Umgang und die Lagerung mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften nur mit Zustimmung der EBG auf das Flugplatzgelände gebracht und/oder dort gelagert werden.

4.3.2. Frachtkisten, Baumaterial usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzunternehmers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die EBG rechtzeitig zu benachrichtigen. Die hierfür erforderlichen luftrechtlichen Genehmigungen werden durch die EBG eingeholt.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

5.1. Umgang mit Kraftstoffen

5.1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

5.1.2. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen unverschlossenen Raum, sondern nur auf den von der EBG zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden.

- 5.1 .J. Wird ein Flugzeug betankt oder enttankt, so muß es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
- 5,1.4. Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um die Tanköffnungen, aus denen Kraftstoff/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Personen haben während des Be- und Enttankens das Luftfahrzeug zu verlassen, außer wenn es bauartbedingt notwendig ist.
- 5,1 .5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs: 5.1 .4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden.
- 5.1.6. Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 5.2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
- 5.2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 5.2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der EBG bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 5.2.J. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert sein.
- 5,2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 5.2.5. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden, wenn der Führerstand des Luftfahrzeugs mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigen Befugten besetzt ist.
- 5.2.6. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anläßt oder während ihres Betriebes bedient, hat sich zu vergewissern, daß die Luftschrauben sowie die von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Person verletzen oder Sachschäden hervorrufen.
- 5.2.7. Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden als nach den Umständen unvermeidbar ist.

- 5.2.8. Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
- 5.2.9. Die Lärmschutzmaßnahmen gemäß 2.7. der Flugplatzbenutzungsordnung sind einzuhalten.

5,3, Rauchverbot und Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der EBG zugewiesen worden sind.

5.4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5.5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten (sh. oben) nur in abgetrennten und gut gelüfteten Räumen verwendet werden.

- 5.5.2. Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlacke, Nitrolacke usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

- 5.5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeigneten Behältern aufzubewahren und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

5.6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 5.6.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, daß keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

- 5.6.2. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 5.6.J. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten gelagert werden.
- 5.6.4. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, daß eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.
- 5.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst
- 5.7.1. Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort der Flugleiter zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der örtlichen Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 5.7.2. Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort der Flugleiter zu benachrichtigen.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen gefunden werden, sind unverzüglich bei der EBG abzugeben. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB.

7. Verunreinigungen und Abwässer

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen. Andernfalls kann die EBG die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2. Abwässer

Soweit die EBG nichts anderes bestimmt, darf in die Abwasserläufe nur gewöhnliches Abwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, daß Wasser verseucht ist, so ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben die EBG von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

...

8. Einwilligung und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flugplatzunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die EBG vom Flugplatz verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist

Die vorliegende Fassung mit ihren Anlagen tritt am 23.04.1994 in Kraft.

Rechlin, 13.04.1994

Entwicklungs- und Betriebs-
gesellschaft Müritzflugplatz
Rechlin-Liz mbH r

J. ÜÜU U.
Kramer
Geschäftsführer

**Entwicklungs- und
Betr: 3bsgesellschaft**
[M]@tpBn Güoo@ D&I
Rechlin • Lärz mtH
17248 Rechlin Müritzstr. 26
Tel./Fax: 03 98 23 / 13 97

Landesluftfahrtbehörde

Rechnung, den. Li. 07.94
Der Wirtschaftsminister
des Landes:
Rechtsabteilung - Reg. u. Verw.
1. Vize
2. Vize
3. Vize
4. Vize